

# Pferdeeinstellung nicht gesetzlich geregelt

Miete, Dienstleistung oder Verwahrung – welches Vertragsrecht kommt bei Streitigkeiten zum Pensionsvertrag zum Tragen? Hierüber entscheiden die Gerichte unterschiedlich.

**O**bgleich in den letzten Jahren viele Urteile in Sachen „Pferdepensionsverhältnis“ gefällt wurden, ist die rechtliche Einordnung des Pensionsvertrags immer noch uneinheitlich. In der Praxis bedeutet dies nach wie vor Rechtsunsicherheit bezüglich Kündigungsfristen, Pfandrecht und Haftung.

Speziell im Gesetz geregelt ist die Pferdeeinstellung bis heute nicht, so dass die vorhandenen Regeln über Miete, Pacht, Dienstleistung und Verwahrung Anwendung finden müssen. Welche dieser Regeln jeweils anzuwenden sind, richtet sich zunächst

maßgeblich danach, welchen Inhalts genau der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ist.

## Mietrecht

Werden z. B. lediglich feste Boxen oder gar ein ganzer Stalltrakt selbstständig vermietet, die Fütterung und Obhut über die Pferde aber vom Einsteller selbst übernommen, dann dürften die Regeln des Mietrechts überwiegend Anwendung finden (so z. B. LG Frankenthal, 31. Januar 2010; AG Ludwigshafen 18. Juni 2009). Hinsichtlich der Kündigungsfristen be-

deutet dies, dass eine dreimonatige Frist als angemessen gilt und auch so in einem vorformulierten Vertragsformular oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Stallbesitzers wirksam vereinbart werden dürfte. Eine darüber hinausgehende Frist kann nur individuell mit dem Einsteller ausgehandelt und vereinbart werden.

An den eingebrachten Sachen, insbesondere den eingestellten Pferden bestünde ein gesetzliches Pfandrecht des Stallbesitzers, das er bei Zahlungsschwierigkeiten des Mieters ggf. verwerten könnte (AG Lemgo, 6. April

Olga A. Voy-Swoboda ist Rechtsanwältin in Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd ([www.pferdesportanwalt.de](http://www.pferdesportanwalt.de)).



2006). Sicherheitshalber sollte jedoch auch das Pfandrecht vertraglich vereinbart werden. Im Mietrecht besteht zusätzlich zur normalen vertraglichen Haftung noch eine verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für Mängel, die der Mietsache von Anfang an, d. h. schon bei Vertragsschluss anhaften. Die Haftung für solche Mängel kann der Vermieter aber vertraglich ausschließen und zwar auch durch AGB oder Formularvertrag, wobei bei letzteren wiederum die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Gesundheitsschäden des Vertragspartners sicherheitshalber ausgenommen werden sollte.

### Mischrecht

Der klassische „Pferdepensionsvertrag“, unter dem die Bereitstellung einer Box inklusive Fütterung, Weidegang, Nutzung einer Reitanlage etc. zu verstehen ist, wird mitunter von Gerichten als Vertrag eigener Art angesehen, mit verschiedenen Elementen des Miet-, Dienstleistungs- und Verwahrungsvertrages.

Eine dreimonatige Kündigungsfrist gilt hier als zu lang. Von den Gerichten, die den Pensionsvertrag als gemischten Vertrag beurteilen, wurde als „mittlere Lösung“ zwischen Miet-, Dienstleistungs- und Verwahrungsvertragsrecht eine ordentliche Kündigungsfrist von zwei Monaten für angemessen gehalten (AG Osnabrück, 17. Juni 2009; AG Grünstadt, 22. Juli 2010). Eine in den Pensionsverträgen der Stallbesitzer vereinbarte dreimonatige Kündigungsfrist wurde von diesen Gerichten für unwirksam erklärt.

### Verwahrungsrecht

Überwiegend wird der klassische Pensionsvertrag, bei dem allerdings die Sorge für das eingestellte Pferd wesentliches Vertragsselement sein muss, als reiner entgeltlicher Verwahrungsvertrag angesehen (OLG Brandenburg, 28. Juni 2006; LG Wuppertal, 13. Januar 2011, AG Menden, 29. April 2009). Schließt man sich dieser Ansicht an, dann gibt es grundsätzlich überhaupt keine Kündigungsfrist einzuhalten (LG Ulm, 19. April 2004; AG Lehrte, 11. Mai 2010).

Der Einsteller kann im Zweifel zu jedem beliebigen Zeitpunkt kündigen und sein Pferd wieder abholen. Der Abtransport des Pferdes ist dabei gleichzeitig als Kündigung zu interpretieren, eine vorgeschriebene Schriftform für die Kündigung gibt es beim Verwahrungsvertrag, anders als im Mietrecht, nicht.

Ob dann folgerichtig auch die Vergütung nur bis zu diesem Zeitpunkt der Abholung gezahlt werden muss, bleibt allerdings fraglich. Denn der Grundsatz von Treu und Glauben gebietet auch hier eine gewisse Angemessenheit des Handelns. Gleichzeitig ist allerdings auch der Stallbesitzer dazu berechtigt, dem Einsteller gegenüber jederzeit zu kündigen – und zwar ebenfalls ohne jegliche Begründung.

Wird der Pensionsvertrag als Verwahrungsvertrag beurteilt, kann eine Kündigungsfrist, die in einem vorformulierten Mustervertrag abweichend vom (gesetzlichen) sofortigen Kündigungsrecht vereinbart wird, unwirksam sein (AG Lehrte, 11. Mai 2010), auch wenn die vertragliche Frist sich nur auf einen Monat beläuft. Ein Pfandrecht am Verwahrungsgut kennt das Gesetz nicht, ein solches kann hier nur vertraglich vereinbart werden.

Im Übrigen kann, sobald der Einsteller mit seinem Pferd „ausgezogen“ ist und die Box leer steht, nicht mehr die Vergütung in voller Höhe sondern nur noch die „Kaltmiete“ beansprucht werden. Wie hoch die ersparten Aufwendungen des Pensionsinhabers pro Box sind, richtet sich u. a. nach der Größe der gesamten Anlage sowie den individuellen Einnahmen und Kosten des Stallinhabers.

Wer z. B. in einem Rechtsstreit eine verbindliche Angabe hinsichtlich der ersparten Aufwendungen benötigt, kann sich an die Landwirtschaftskammer wenden. Diese erstellt nach Angabe der gesamten betrieblichen Zahlen eine Bescheinigung über die ersparten Aufwendungen. Ansonsten kann der Betrag auch geschätzt werden. In zwei Entscheidungen werden die durch die Abwesenheit eines Pferdes pro Monat eingesparten Kosten auf 1/3 des vom Einsteller zu zahlenden Pensionspreises geschätzt (LG Frankenthal, 13. Januar 2010, AG Ludwigshafen, 18. Juni 2009).

*Olga A. Voy-Swoboda*